

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ab 2020

zu den Richtlinien für die Vergabe von Überbrückungsbeihilfen aus dem Ökumenischen Notfonds

Die folgende Nummerierung orientiert sich an der Nummerierung der Richtlinien.

Zu I. ZWECK

Mit der Bereitstellung von Beihilfen aus dem Ökumenischen Notfonds verfolgt Brot für die Welt das Ziel, frei eingereisten Studierenden aus dem Globalen Süden kurzfristig (in der Regel nicht länger als drei Monate, jedoch in Ausnahmefällen maximal bis sechs Monate an einem Stück) aus einer finanziellen Notlage zu helfen und sie gleichzeitig zu motivieren, sich mit gesellschaftspolitischen Fragestellungen auseinander zu setzen und sich gesellschaftlich zu engagieren.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die ausländischen Studierenden vor jeder weiteren Notfonds-Förderung ein gesellschaftspolitisches Engagement (z. B. aktive Teilnahme oder Mitwirkung an STUBE- oder ESG-Seminaren) nachweisen. Im Antrag muss von Seiten des Antragstellers das gesellschaftspolitische Engagement begründet und nach Möglichkeit durch Nachweise (Teilnahmebestätigungen usw.) belegt werden.

Länder des Globalen Südens im Sinne der Richtlinien sind Länder, die nach der DAC-Liste (Development Assistance Committee) der OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) als Entwicklungsländer und –gebiete zählen.

Sie ist in aktueller Fassung unter diesem Link zu finden:

https://www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/Ministerium/ODA/DAC_Laend_erliste_Berichtsjahre_2018_2020.pdf

Priorität sollen solche Personen haben, die aus den am wenigsten entwickelten Ländern kommen (LDC = Least Developed Countries).

Studierende im Sinne der Richtlinien sind Studierende an Hochschulen (Universitäten) und Fachhochschulen in Deutschland.

Zu II. VERGABEKRITERIEN

1. Studienentscheidende Phasen sind Vorbereitungszeiten für zu erbringende Leistungen, von deren Ergebnis der Fortgang des Studiums abhängt. Dazu zählen

Studiensituationen, die sich aus dem Studienplan ergeben und die eine Nebenerwerbstätigkeit praktisch ausschließen.

2. Besondere Notsituationen sind eigene Krankheiten und Unfälle bzw. Krankheiten und Unfälle von einem im eigenen Haushalt lebendem Kind bzw. lebenden Kindern, also unabwendbare Ereignisse, die dem*der Studierenden die Nebenerwerbstätigkeit unmöglich machen.
3. Erläuterung zu Zweitstudiengängen
Masterstudiengänge zählen nicht als Zweitstudiengänge.
Liegt ein Masterabschluss aus einem Land der OECD-DAC-Liste vor, soll eine Förderung aus dem Notfonds möglich sein, wenn der Masterabschluss in Deutschland nicht anerkannt wird.
Die Einschreibung in einen Bachelorstudiengang zur Anerkennung des im Herkunftsland erworbenen Bachelorabschlusses wird nicht als Zweitstudiengang gewertet, wenn die Weiterqualifizierung in einem konsekutiven Masterstudiengang geplant ist.
4. Folgende Ausnahmen können gemacht werden:
 - a. Postgraduierungen (Aufbau- und Ergänzungsstudien) können nur dann gefördert werden, wenn sie entwicklungsorientiert sind. Es gilt die DAAD-Liste der Aufbaustudiengänge in der Entwicklungszusammenarbeit. Die aktuelle Liste ist im Internet einzusehen unter:
<https://www.daad.de/de/infos-services-fuer-hochschulen/weiterfuehrende-infoszu-daad-foerderprogrammen/epos/>
 - b. Für Studierende, die zum Zeitpunkt ihres Erstantrages bereits 16 Fachsemester oder mehr studiert haben, ist eine einmalige Bewilligung für den unmittelbaren Studienabschluss möglich.

Zu III. FÖRDERUNGSLEISTUNGEN UND –UMFANG

1. Hinsichtlich des monatlichen Förderungsbetrages gilt:
 - Beihilfen können frühestens vom Monat der Antragstellung an bei dem zuständigen gliedkirchlichen Diakonischen Werk oder Landeskirchenamt bzw. einer vergleichbaren Institution an bewilligt werden; eine rückwirkende Bewilligung ist ausgeschlossen. Vor der Beantragung hat der Antragsteller zu prüfen, in welcher Höhe eine monatliche Förderung notwendig ist.
 - Familienzuschläge können gewährt werden für Studierende mit einem oder mehreren Kindern, die im eigenen Haushalt leben. Studierende Ehepartner*innen können – jedoch dann beide ohne Kindergeldzuschlag – unabhängig voneinander Beihilfen erhalten.
2. Hinsichtlich des Gesamt-Höchstbetrages gilt:

Der Beihilfehöchstbetrag darf unabhängig von der Dauer der Förderung nicht überschritten werden. Dies gilt auch bei Mehrfachförderung und einem Studienfachwechsel.

Zu IV. Verfahren

1. Zu den Antragstellenden und ihren Aufgaben:
 - Anträge auf Beihilfen werden in der Regel durch die örtlichen Evangelischen Studierendengemeinden oder, wenn es vor Ort keine ESG gibt bzw. die ESG in der Arbeit mit ausländischen Studierenden nicht aktiv ist, durch kirchliche bzw. diakonische Dienststellen gestellt. Zuständig ist der*die Antragsteller*in am Ort der Hochschule bzw. Fachhochschule, an der die Studierenden immatrikuliert sind. Falls sich in der Praxis eine andere Zuständigkeit als sinnvoll erweist, kann nach Absprache mit dem Referat Globales Lernen des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. auch anders verfahren werden.
 - Die Anträge werden unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare an das für den regionalen Bereich zuständige gliedkirchliche Diakonische Werk oder das Landeskirchenamt bzw. eine vergleichbare Institution gerichtet. Dem Antrag sollen Nachweise für das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen beigelegt werden. Insbesondere ist der Studienplan von dem *der Antragsteller*in zu prüfen.
 - Es ist die Aufgabe der Antragstellenden zu prüfen, ob die Bedürftigkeit gegeben ist oder eine andere Finanzierung (Akademisches Auslandsamt, Botschaft des Herkunftslandes, Katholische Kirche usw.) möglich wäre. Überbrückungsbeihilfen aus dem Notfonds dürfen eine aus anderen Quellen mögliche Finanzierung nicht ersetzen.
 - Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt in monatlichen Raten durch die*den Antragsteller*in. Werden die Bewilligungsvoraussetzungen hinfällig, so ist die Auszahlung einzustellen und der nicht verbrauchte Restbetrag an die bewilligende Stelle zurück zu überweisen.
 - Nach Ablauf der Förderzeit der*des Studierenden soll die*der Antragsteller*in der bewilligenden Stelle – insbesondere durch die Vorlage von Abschlusszeugnissen – nachweisen, dass das Ziel der Förderung erreicht ist. Weitere Zeugnisse bzw. Bescheinigungen oder Vermerke sind vor Ort zu den Akten zu nehmen. Spätestens beim zweiten Antrag muss die Studien- bzw. Prüfungsleistung, die beim ersten Antrag als Grund genannt wurde, nachgewiesen werden.
 - Bei Mehrfachförderungen ist vor jeder weiteren Bewilligung darauf zu achten, dass die Studierenden sich nachweislich gesellschaftspolitisch engagieren. Eine passive Teilnahme an Veranstaltungen ist nicht als gesellschaftspolitisches Engagement zu werten. Das Engagement muss Aspekte der Verantwortungsübernahme, der eigenen Gestaltung oder der Problematisierung (z. B. durch aktive Mitwirkung an STUBE-Seminaren) beinhalten.
2. Aufgaben der bewilligenden Stellen wie gliedkirchlichen Diakonischen Werken, Landeskirchenämter oder vergleichbaren kirchlichen Institutionen sind:
 - über die eingereichten Anträge abschließend (gemäß Richtlinien und Ausführungsbestimmungen) zu entscheiden;
 - die zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich zu verwalten;
 - die aus dem Ökumenischen Notfonds bewilligten Beihilfen kalenderjährlich (unter Beifügung eines Testats) gegenüber dem Referat Globales Lernen des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. abzurechnen. Dabei sind die vertraglichen Vereinbarungen einzuhalten.

3. Doppelförderung

Als Doppelförderung ist hier die gleichzeitige Förderung einer Person durch zwei oder mehrere verschiedene Beratungs- oder Vergabestellen zu verstehen. Zur Vermeidung von Doppelförderung und zur Reduzierung des Beratungsaufwandes soll die Zustimmung des*der Studierenden eingeholt werden, dass andere finanziell fördernde Institutionen bzw. Organisationen zum Datenvergleich kontaktiert werden. Wird eine Doppelförderung bekannt, so ist die gezahlte Beihilfe zurückzufordern. Ob im Einzelfall der Rechtsweg beschritten werden soll, wird in Absprache zwischen dem gliedkirchlichen Diakonischen Werk oder dem Landeskirchenamt bzw. einer vergleichbaren Institution und dem Referat Globales Lernen des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. entschieden. Die Rückforderung wird vom bewilligenden gliedkirchlichen Diakonischen Werk, dem Landeskirchenamt bzw. einer vergleichbaren Institution ausgesprochen, welchem auch die Abwicklung der Rückzahlung obliegt.

Zu V. Schlussbestimmungen

1. Bei einer wiederholten Förderung ist ein erneutes Antragsverfahren erforderlich, es bedarf einer erneuten Prüfung. Bislang gewährte Leistungen werden in vollem Umfang angerechnet.

Die Ausführungsbestimmungen treten ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Brot für die Welt
Referat Globales Lernen